

Einwohnergemeinde Ebersecken

Siedlungsentwässerungs- Reglement

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S		Seite
Abkürzungen		
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Art. 1	Zweck	5
2	Geltungsbereich	5
3	Aufgabe des Gemeinderates	5
II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER		
Art. 4	Begriffe	6
5	Einleitung von Abwasser	6
6	Versickernlassen von Abwasser	7
7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	7
8	Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAI)*	7
9	Schwimmbadabwässer	8
10	Zier-, Natur- und Fischteiche	8
11	Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.	8
12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	9
13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	9
14	Abwasser und Wasserversorgung	10
III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN		
Art. 15	Grundlage	10
16	Entwässerungssysteme	10
17	Abwasseranlagen	11
18	Rechtsnatur	11
19	Dringlichkeitsplan	12
20	Private Erschliessung	12
21	Uebernahme von privaten Abwasseranlagen	12
22	Anschlusspflicht	12
23	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	13
24	Abnahmepflicht	13
25	Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	13
26	Kataster	14
27	Bau- und Betriebsvorschriften	14

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 28	Gesuch um Anschlussbewilligung	14
29	Anschlussbewilligung	15
30	Planänderungen	15
31	Kontrollinstanz	15
32	Baukontrolle und Abnahme	16
33	Vereinfachtes Verfahren	16

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 34	Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	17
35	Betriebskontrolle	17
36	Sanierung	17
37	Haftung	17

VI. FINANZIERUNG

Art. 38	Mittelbeschaffung	18
39	Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren	18
40	Anschlussgebühren, Grundsätze	19
41	Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstückfläche	19
42	Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen	19
43	Gebührenbezug bei Änderung von Grundstückflächen und Gebäudevolumen	20
44	Betriebsgebühr	20
45	Baubeiträge	21
46	Verwaltungsgebühren	21
47	Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen	21
48	Zahlungspflicht	21
49	Fälligkeit	22

VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 50	Rechtsmittel	22
51	Strafbestimmungen	23
52	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	23

VIII. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 53	Inkrafttreten	23
---------	---------------	----

Abkürzungen

- SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
- VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
- FES Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
- GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
- GSchV Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- VWF Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981
- EGGSchG Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
- V zum EGGSchG Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutz-verordnung) vom 23. September 1997
- WA* Abwasser
- WAS* Verschmutztes Abwasser
- WAR* Nicht verschmutztes Abwasser
- WAI * Industrielle und gewerbliche Abwässer
- StoV Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung)
- VWF Eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten
- TTV Technische Tankvorschriften

** Begriffe, die im wesentlichen der Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" entsprechen.*

DIE EINWOHNERGEMEINDE VON EBERSECKEN

erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2

Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3

Aufgabe des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
2. Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das Gemeindeammannamt oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4

Begriffe

Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

a) Verschmutztem Abwasser (WAS)

Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4 f GSchG).

b) Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)

Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen.

c) Reinabwasser/Fremdwasser

Reinabwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

Art. 5

Einleitung von Abwasser

1. Die Einleitung von nicht verschmutztem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer bedarf der Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Das Baudepartement ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
2. Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Gewilligung des Gemeinderates.
3. Nichtverschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Art. 6

Versickernlassen von Abwasser

1. Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.
2. Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:
 - a. bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): der Gemeinderat
 - b. bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): das Amt für Umweltschutz
 - c. bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Handel
 - d. bei Versickerungen in besonders gefährdeten Bereichen: das kantonale Amt für Umweltschutz

Art. 7

Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

1. Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat.
2. Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.
3. Bei Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer ist die Bewilligung des Baudepartementes erforderlich.

Art. 8

Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAI)

1. Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

2. Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 9

Schwimmbadabwässer

1. Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschließen und dosiert abzuleiten.
2. Überlaufwasser ist in der Regel unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

Art. 10

Zier-, Natur- und Fischteiche

1. Überlaufwasser ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
2. Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
3. Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 11

Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich der Gemeinderat an Norm SN 592000.

Art. 12

Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

1. Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der jeweils gültigen Verordnung des Bundes über Abwässereinleitungen zu entsprechen.
2. Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe;
 - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern usw.;
 - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm usw.;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
 - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i) feste Stoffe und Kadaver;
 - j) Zement- und Kalkwasser von Baustellen.
3. ~~A~~ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13

Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Oel, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen

- a) der eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV)

- b) der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie der dazugehörigen Technischen Tank-Vorschriften (TTV).

Art. 14

Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 15

Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16

Entwässerungssysteme

1. Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trenn- oder Mischsystem.
2. Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.
3. Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.
4. Bei beiden Systemen muss das Reinabwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
5. Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 17

Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - aa) beim Trennsystem
 - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur, soweit notwendigen, Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;
 - bb) beim Mischsystem
 - Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
 - Reinabwasserleitungen
 - cc) bei beiden Systemen
 - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
 - Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
 - Abwasservorbehandlungsanlagen
- b) die Abwasserreinigungsanlage
- c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.

Art. 18

Rechtsnatur

Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.

Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Oberes Wiggertal sind öffentlich.

Die anderen Abwasseranlagen sind Privateigentum. Vorbehalten bleibt Art. 21.

Art. 19

Dringlichkeitsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Plan darüber, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.

Art. 20

Private Erschliessung

1. Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung des Gemeinderates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.
2. Diese Erschliessung erfolgt:
 - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten des Interessenten. An die Erstellungskosten kann dem Eigentümer ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Netzteil erstellt werden müsste.
 - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschließen.

Art. 21

Uebernahme von privaten Abwasseranlagen

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Uebernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 22

Anschlusspflicht

1. Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
2. Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 23

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt das kantonale Amt für Umweltschutz bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören des kantonalen Amtes für Umweltschutz eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 24

Abnahmepflicht

1. Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken auf zunehmen.
2. Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 25

Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

1. Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
2. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB und § 91 EG ZGB einzuleiten.
3. Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (öffentliche Quartierstrasse, Gemeindestrasse, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des Baudepartementes einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 26

Kataster

1. Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster mit einer Datenbank ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.
2. Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 27

Bau- und Betriebsvorschriften

Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt wird auf die bestehenden Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere SN 592 000, verwiesen.

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 28

Gesuch um Anschlussbewilligung

1. Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.
2. Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt.

- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate;
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie allen Nebenanlagen mit Koten;
 - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen.
3. Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 29

Anschlussbewilligung

1. Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig, in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
2. Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Art. 30

Planänderungen

1. Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
2. Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 31

Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 32

Baukontrolle und Abnahme

1. Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
2. Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.
3. Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Uebereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, müssen sie mit Wasser gefüllt werden (ohne Wassersäule).
4. Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).
5. Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Er kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen für den Fall, dass der Grundeigentümer seiner Pflicht zur Erstellung des Plans nicht nachkommt.
6. Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
7. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
8. Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 33

Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanlüsse.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 34

Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

1. Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigem Zustand zu erhalten.
2. Die Gemeinde kann die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen.
3. Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan.

Art. 35

Betriebskontrolle

1. Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
2. Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 36

Sanierung

1. Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben.
2. Werden diese nicht behoben, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige Behörde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 37

Haftung

1. Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

VI. FINANZIERUNG

Art. 38

Mittelbeschaffung

1. Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
 - a. Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer;
 - b. Steuermittel der Gemeinde, falls die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen
2. Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.
3. Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.

Art. 39

Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

1. Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr und jährliche Betriebsgebühren.
2. Die Gebühren müssen langfristig den Aufwand der Siedlungsentwässerung decken.
3. Der Gemeinderat kann die Gebühren bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie hoher oder geringer Abwasseranfall, Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinabwasser, bei hohem oder geringem Versiegelungsanteil des Grundstückes angemessen erhöhen oder herabsetzen.
4. Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine separate Gebührenverordnung.

Art. 40

Anschlussgebühr, Grundsätze

1. Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen
2. Die Anschlussgebühren werden nach den Ausmassen der Grundstückfläche und dem der Gebäudevolumen (SIA Norm 116) errechnet.

Art. 41

Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstückfläche

1. Der Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstückfläche in der Bauzone und ausserhalb Bauzone beträgt für die ersten 500 m² Grundstückfläche Fr. 3.00, für die nächsten 500 m² Fr. 1.50 und für die weiteren 500 m² Fr. 0.50. Die Grundstückfläche über 1500 m² wird nicht berücksichtigt.

Stehen auf dem gleichen Grundstück mehrere Hauptgebäude mit allfälligen Nebengebäuden ist die Grundstückfläche anteilmässig den Hauptgebäuden zuzuweisen.

2. Sofern die Grundstückfläche nicht ausgemittelt ist, wird für anschlusspflichtige Bauten ausserhalb der Bauzone jene Grundstückfläche als beitragspflichtig herangezogen, die in der Wohnzone einer Ausnützung von 0.4 entspricht.
3. Für Gestaltungsplangebiete erhöhen sich die Ansätze um den gewährten Ausnützungsbonus.

Art. 42

Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen

Der Anteil der Anschlussgebühren nach dem Gebäudevolumen beträgt generell Fr. 6.00 je m³.

Art. 43

Gebührenbezug bei Änderung von Grundstückflächen und Gebäudevolumen

1. Erfahren die Grundstückflächen oder das Gebäudevolumen eine Erweiterung, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wieder aufgebaut, ist auf die Flächendifferenz und/oder Gebäudevolumen eine Anschlussgebühr nach den Art. 41 und 42 zu entrichten.
2. Eine herabgesetzte Anschlussgebühr (Art. 39, Abs. 3) kann, bei einer Nutzungs- und Zweckänderung mit wesentlichem höherem Abwasseranfall, nachbezogen werden.
3. Bei Abparzellierungen von Grundstücksflächen sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

Art. 44

Betriebsgebühr

1. Die Betriebsgebühr ergibt sich grundsätzlich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband für Abwasserreinigung.
2. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt, periodisch überprüft und soweit notwendig angepasst.
3. Die jährliche Betriebsgebühr ergibt sich aus der Mengengebühr pro m³ Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch.
4. Für unüberbaute, jedoch an der Kanalisation angeschlossene Grundstücke, wird eine Grundgebühr pro m² der angeschlossenen Grundstückfläche erhoben.
5. Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des Vorjahres. Pro Anschluss wird eine jährliche Mindestgebühr bezogen, die einem Ansatz von 50 m³ Frisch- und/oder Brauchwasser entspricht.
6. Die Wasserversorgung liefert alljährlich die Angaben über den Wasserverbrauch. Wo kein Wasserversorgungsanschluss besteht, kann die Einwohergemeinde gegen eine jährliche Mietgebühr Wasserzähler installieren. Eine allfällige Mietgebühr für den Wasserzähler wird mit der Betriebsgebühr in Rechnung gestellt.

7. In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte.

Art. 45

Baubeiträge

1. Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100% der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.
2. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 46

Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglementes (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

Art. 47

Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 48

Zahlungspflicht

1. Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
2. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49

Fälligkeit

1. Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
2. Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
3. Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
4. Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
5. Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 50

Rechtsmittel

1. Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
2. Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. § 39 Abs. 1 EGGSchG).

Art. 51

Strafbestimmungen

1. Zuwiderhandlung gegen die Art. 8, 9, 10, 14 dieses Reglementes werden im Sinne von § 4 des Uebertretungsstrafgesetzes vom 14. Sept. 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
2. Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 des Reglementes sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

Art. 52

Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

1. Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.
2. Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

VIII. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 53

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Mai 1999 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Ebersecken, 26. März 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:
E. Hunkeler
Der Gemeindeschreiber
N. Haas

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 21. April 1999

Der Gemeindepräsident
E. Hunkeler
Der Gemeindeschreiber
N. Haas

Die Stimmzähler
Josef Erni
Josef Fischer

Genehmigt

durch den Regierungsrat des Kantons Luzern

am 1. Mai 1999 / RRB Nr. 617